

Nr. 80 Friedhofsgebührenordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien-Liebfrauen verwalteten Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien-Liebfrauen gelten folgende Gebühren:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten, je Jahr

1.1. Wahlgrabstätten entsprechend der Zuordnung lt. Friedhofsplan je Grabstelle

	Euro
1.1.1.	25,00
1.1.2.	35,00
1.1.3.	40,00
1.1.4.	45,00
1.1.5.	54,00
1.1.6.	65,00

1.2. Reihengrabstätten

1.2.1. Nutzungsrecht Reihengrabstätte Erde pro Jahr 11,00

1.2.2. Reihengrabstätten in Rasen (Anlage, einfache Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung) für die Dauer von 20 Jahren 500,00

1.3. Bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühr von 1.2 um 75%, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50%.

1.4. Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen entsprechend der Zuordnung lt. Friedhofsplan

1.4.1.der Größe von 0,50 m x 1,00 m	20,00
1.4.2.der Größe von 1 m x 1 m bzw. 1 qm	
1.4.2.1.	30,00
1.4.2.2.	38,00
1.5. Urnenreihengrabstätten der Größe 0,50 m x 0,50 m	
1.5.1.Nutzungsrecht Grabstätte pro Jahr	10,00
1.5.2.Reihengrabstätte wie vor jed. Anlage, einfache Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	300,00

2. Bestattungsgebühren

2.1. Erdbestattungen (einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tagen, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger)	
2.1.1.in Wahlgrabstätten	540,00
2.1.2.in Reihengrabstätten	427,00
2.1.3.Gärtnerische Erstanlage einer Wahlgrabstätte gemäß 1.1. je nach Gestaltungsvorschrift	220,00
2.1.4.Gärtnerische Erstanlage einer Reihengrabstätte gemäß 1.2.1 je nach Gestaltungsvorschrift	200,00
2.2. Urnenbeisetzungen (einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger)	
2.2.1.Bestattungsgebühren für Urnengrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätte)	87,00
2.2.2.Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4.1 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150,00
2.2.3.Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5.1 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96,00
2.3. Sonderregelungen	
2.3.1.Bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühr gem. 2.1.1., 2.1.2 , 2.1.3 und 2.1.4 um 75%, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50%	

3. Leistungen bei Trauerfeiern

3.1. Bereitstellung der Kapelle (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes und / oder einer Musikübertragungsanlage) sowie Orgel- oder Harmoniumspiel	
3.1.1.bis zur Dauer von 30 Minuten	180,00
3.2. Bereitstellung der Kapelle (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen) zum stillen Gedenken ohne Trauerfeier	70,00
3.3. Sonderregelungen	
3.3.1.Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100,00
3.3.2.Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70,00

4. Grabmale, Einfassungen und Fundamente

4.1. Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.1.1.bis zu einer Breite von 0,55 m	85,00
4.1.1.2.bis zu einer Breite von 0,80 m	155,00
4.1.1.3.bis zu einer Breite von 1,00 m	190,00
4.1.1.4.bis zu einer Breite von 1,20 m	225,00
4.1.1.5.bis zu einer Breite von 1,60 m	285,00
4.1.1.6.bei einer Breite von mehr als 1,60 m	290,00
4.1.2.von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.bis zu einer Größe von 0,25 qm	40,00
4.1.2.2.bis zu einer Größe von 0,50 qm	75,00
4.1.2.3.bis zu einer Größe von 1,00 qm	150,00
4.1.2.4.bei einer Größe von mehr als 1,00 qm	245,00
4.1.3.von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55,00
4.1.4.von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	

4.1.4.1. für eine Grabstätte gem. 1.5.1	35,00	6.2.1. eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt. 2.1)	14,00
4.1.4.2. für eine Grabstätte gem. 1.3.1	55,00	6.2.2. ab dem 5. Tag je Tag	38,00
4.1.4.3. für eine Grabstätte gem. 1.2.	70,00	6.2.3. einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8,00
4.1.4.4. für jede weitere zu einer Grabstätte gem. 1.2. zugehörigen Grabstätte	25,00	6.3. Merkschild	8,00
4.2. Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr (gilt nur für Verlängerung des Nutzungsrechts bei vorhandenem Grabmal)	4,00	6.4. Gemeinschaftsgrabzeichen	
4.3. Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.		6.4.1. Grabplatten 30 x 40 cm einschl. Inschrift	265,00
4.4. Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung, soweit diese sich die Herstellung vorbehalten hat bis zu einer Größe von		6.4.2. Stele Inschrift	305,00
4.4.1. 0,40 x 0,25 m	52,00	6.5. Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28,00
4.4.2. 0,50 x 0,25 m	65,00	6.6. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt	
4.4.3. 0,60 x 0,25 m	79,00	6.6.1. je Jahr	50,00
4.4.4. 0,75 x 0,25 m	90,00	6.6.2. Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20,00
4.4.5. 0,90 x 0,25 m	116,00	6.6.3. Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00
4.4.6. für jede weitere 0,10 x 0,25 m	15,00	6.7. Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20,00
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden		6.8. Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.	
5.1. Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300,00	Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Liebfrauen) hat in eigener Zuständigkeit die Friedhofs-Gebührenordnung beschlossen und unterzeichnet.	
5.2. Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130,00	Vorstehende Friedhofs-Gebührenordnung wurde gemäß §19 Abs.1 o des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KiVVG) i.d.F. vom 1. Januar 2007 unter der Matrikel-Nr. A 13001/03 am 29.05.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.	
5.3. Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entspr. dieser Gebührenordnung		Die Friedhofs-Gebührenordnung gilt für die Friedhöfe St. Michael in 12049 Berlin sowie St. Michael in 12099 Berlin.	
5.4. Übersenden einer Urne	43,00	Berlin, den 29.05.2007	
6. Einzelleistungen		Siegel	
6.1. Träger, je Person			
6.1.1. zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35,00		
6.1.2. wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35,00		
6.2. Aufbewahrung			

Prälat Ronald Rother
Generalvikar